

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
und Leistungsbeschreibungen
Geräteservice
Aquames GmbH**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen Geräteservice

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich	3
§ 2 Vertragsschluss, Laufzeiten, Beendigung, Vertragsänderung, Gemeinschaft von Eigentümern	3
§ 3 Außerordentliche Kündigung	3
§ 4 Vergütungs-Anpassung / Zahlungsverzug / Zurückbehaltung / Aufrechnung / Annahmeverzug	4
§ 5 Gefährübergang	4
§ 6 Gewährleistung	4
§ 7 Haftungsbeschränkungen	4
§ 8 Eigentumsvorbehalt	4
§ 9 Dienst- oder Werkleistungen	5
§ 10 Preisadjustierungen sowie Änderungen unserer Geschäftsbedingungen	5
§ 11 Allgemeine Hinweise für Akkus und Batterien – Akkus und Batterien gehören nicht in den Hausmüll!	5
§ 12 Datenschutz – Hinweis	5

Leistungsbeschreibungen

Miete und MietePLUS	6
§ 1 Leistungsumfang	6
§ 2 Pflichten des Kunden	6
§ 3 Preis Miete/MietePLUS/Miete dynamisch/MietePLUS dynamisch	7
§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	7
Eichservice und EichservicePLUS.	8
§ 1 Leistungsumfang	8
§ 2 Pflichten des Kunden	8
§ 3 Preis Eichservice / EichservicePLUS	8
§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
Montage und Austausch von Zählern, Verteilern und Rauchwarnmeldern.	9
§ 1 Leistungsumfang	9
§ 2 Pflichten des Kunden, bauseitige Anforderungen	9
§ 3 Haftung	9
Wartung / Jahresferndiagnose Rauchwarnmelder.	10
§ 1 Leistungsumfang	10
§ 2 Pflichten des Kunden	11
§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen	11
§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	11
§ 5 Haftung / Haftungsgrenzen / Ausschluss weiterer Ersatzansprüche und Gewährleistung	11
Abschließender Hinweis:	11



Allgemeine Geschäftsbedingungen Geräteservice

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, also für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns. Leistungsbeschreibungen (LB) gehen den AGB vor und Einzel- bzw. Rahmenverträge gehen sowohl den AGB als auch den LB vor, soweit einzel- oder rahmenvertraglich keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Änderungen und Anpassungen dieser AGB und LB gemäß § 10 Ziff. 4 behalten wir uns im Rahmen dessen, was gesetzlich zulässig ist, vor.

2. Kundenseitige und abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB, Vereinbarungen und Nebenabreden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform durch uns zugestimmt.

3. *Verbraucher* im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen hierbei eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. *Unternehmer* im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. *Kunden* im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl *Verbraucher* als auch *Unternehmer*.

§ 2 Vertragsschluss, Laufzeiten, Beendigung, Vertragsänderung, Gemeinschaft von Eigentümern

1. Unsere **Angebote** für die betreffende Leistung sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht der Geräte bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Mit der **Antwort auf ein Angebot** (z. B. Beauftragung einer Dienst- bzw. Werkleistung, einer Geräteanmietung bzw. eines Geräteeichservices oder der Bestellung einer Ware) erklärt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot. **Obwohl gem. § 9b WEG eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist, muss dennoch bei Beauftragung in Stellvertretung durch den Auftraggeber anhand eines entsprechenden Dokuments nachgewiesen werden, dass eine Berechtigung zum Handeln in Stellvertretung vorliegt und in wessen Namen die Willenserklärung abgegeben wird. Soweit uns diese Vertretungsmacht in Textform nicht vorgelegt wird, ist im Zweifel der Auftraggeber unser Vertragspartner, da dann der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht kommt.**

3. Wir sind berechtigt, das in der Beauftragung bzw. Bestellung liegende Vertragsangebot nach Eingang bei uns anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder in Textform oder durch Erbringung der geschuldeten Leistung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

4. Der **Vertragsschluss** erfolgt mit Annahme des verbindlichen Vertragsangebots durch uns entsprechend mit der **Auftragsbestätigung**. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Vertrag aufgeführten Zeitpunkt, spätestens aber mit Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware, bei

teilbarer Leistung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Erbringung der ersten Teilleistung.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und/oder Ware unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

6. Wir sind dazu berechtigt die Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

7. Die **Laufzeiten der Verträge** werden je nach Leistung, ggf. unter Beachtung der Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichfrist), einzelvertraglich festgelegt und beauftragt. Die **Laufzeiten der Geräte** orientieren sich an den gerätetypischen Konformitätserklärungen (ehemals der gesetzlichen Eichfristen) bzw. an der herstellereitig angegebenen Nutzungsdauer und werden ebenfalls einzelvertraglich vereinbart.

8. **Jedes Vertragsverhältnis wird nur durch fristgerechte Kündigung zum jeweiligen Ende der einzelvertraglich bestimmten Laufzeit (Grundlaufzeit oder Verlängerung) beendet.** Die Kündigung eines Vertrags mit Beendigung der Laufzeit vor Ablauf der Grundlaufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Das Recht der Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ohne fristgerechte Kündigung erfolgt jeweils eine dem Vertragstypus entsprechende Verlängerung, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

9. Vertragskündigungen und Vertragsänderungen, insbesondere die Änderungen von Verteilerschlüsseln, Versandadressen, Wechsel der Verwaltung und/oder der Eigentümer bedürfen der Mitteilung in Textform. Eine (fern)mündliche Übermittlung ist in keinem Fall ausreichend; Änderungsmittellungen in dieser Form können von uns nicht berücksichtigt werden.

10. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine **Gemeinschaft von Eigentümern, wird diese nur in Ihrer Gesamtheit unser Vertragspartner. Der einzelne Miteigentümer erlangt uns gegenüber weder eine unmittelbare Weisungsberechtigung noch einen direkten Leistungsanspruch.** Zur Ausübung des Vertrags und zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen sind Eigentümergemeinschaften verpflichtet, uns gegenüber einen Bevollmächtigten zu bestimmen oder einen Verwalter zu bestellen. Die Weisungsbefugnis eines solchen Vertretungsberechtigten uns gegenüber endet erst, wenn wir von dessen formeller Abberufung in Textform Kenntnis erhalten haben.

Bei erkennbarem Dissens zwischen Bevollmächtigtem bzw. Verwaltung und Vertretenem sind wir zur Wahrung der Interessen der Auftraggeber (v.a. bei anstehender Verfristung) berechtigt, auch dem/den Vertretenen jegliche, das Vertragsverhältnis betreffende, Auskünfte zu erteilen. Weisungsbefugigt ist jedoch nur, wer eine durch die Eigentümergemeinschaft erteilte Vertretungsmacht hierüber in Textform nachweist.

§ 3 Außerordentliche Kündigung

1. Der Kunde kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde durch Beschlagnahme oder Pfändung durch Gläubiger von uns an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird. Im Übrigen kann der Vertrag nur einvernehmlich vorzeitig beendet werden. Auf Verlangen des Kunden können wir vorzeitig unsere Leistungserbringung beenden, jedoch entfällt dadurch unser Anspruch auf Zahlung gemäß BGB in Form von Schadensersatz statt der Leistung nicht.

2. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- der Kunde in grober Weise und/oder wiederholt gegen seine Mitwirkungs- oder andere wesentliche Vertragspflichten verstößt,
- der Kunde trotz Aufforderung in Textform seinen Pflichten nicht nachkommt und uns dadurch die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistung nicht möglich ist,
- der Kunde Messwerte manipuliert oder zu deren Manipulation auffordert,
- der Kunde Abrechnungen entgegen nicht dispositivem, gültigem Recht fordert,
- der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist
 - » bei Abrechnungsverträgen nach der ersten Mahnung länger als 30 Kalendertage
 - » bei Geräteverträgen nach der zweiten Mahnung länger als 30 Kalendertage
- der Kunde ohne unsere Einwilligung in unserem Eigentum befindliche Geräte und/oder Teile derselben vertragswidrig nutzt oder an einen anderen Ort verbringt oder anderweitig darüber verfügt, Dritten die Geräte weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an den Geräten einräumt und die Geräte vor Eingriffen Dritter nicht schützt,
- über das Vermögen des Kunden das Insolvenz-, Verbraucherinsolvenz- oder ein sonstiges Kleinverfahren eröffnet wird oder bei einer Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung oder Veräußerung der Liegenschaft, in der sich die Geräte befinden, nicht unverzüglich eine Übernahmeerklärung des Vertrags durch den Verwalter, Ersteher oder Erwerber vorgelegt wird,
- durch einen Sachverständigen festgestellt wird, dass die Geräte bei fortgesetzter Vernachlässigung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet sind und der Kunde einer vorangegangenen Aufforderung von uns zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind wir mit Zugang der Kündigung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch für die vertragliche Verpflichtung zur kostenfreien Lieferung bzw. zum kostenfreien Austausch von Geräten und Geräteteilen wegen Ablauf der Konformitätserklärungen (ehemals der gesetzlichen Eichfristen). Im Falle von Verträgen über Miete und MietePLUS oder einer sonstigen Form der Überlassung von Geräten oder Geräteteilen durch uns können wir die Geräte auf Kosten des Kunden demontieren bzw. von ihm die Herausgabe verlangen und über diese anderweitig verfügen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Ableseprotokollen und Technischen Dokumentationen.

§ 4 Vergütungs-Anpassung / Zahlungsverzug / Zurückbehaltung / Aufrechnung / Annahmeverzug

1. Preisadjustierungen für Leistungen und Lieferungen behalten wir uns vor. Die Anpassungen müssen auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen und durch diese der Höhe nach gerechtfertigt sein (hierzu auch § 10 Ziff. 1 – 3).

2. Bei Versendung von Standardpaketen versteht sich der Gesamtbetrag Netto zuzüglich einer Versandkostenpauschale abhängig vom Gewicht (siehe aktuelle Preisliste Abrechnungsdienst), es sei denn, es ist einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.

3. Soweit wir, ohne hierzu verpflichtet zu sein, der Rücknahme von Ware zustimmen, werden wir dem Kunden ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale in Höhe von 10% des Verkaufspreises bei Lagerware und in Höhe von 20% bei Sonderbestellungen in Rechnung stellen. Die Ware muss zudem in einwandfreiem und wiederverkäuflichem Zustand sein. Eine Rückerstattung der Kosten für die Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichgebühr) erfolgt in keinem Fall. Unfrei zurückgesandte Ware wird von uns nur dann angenommen, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

4. **Der Kunde verpflichtet sich, alle Rechnungen für eine von uns bereits erbrachte oder noch zu erbringende vertragliche Leistung auszugleichen, und zwar unter Einhaltung des auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels entsprechend der Fälligkeitsvorgabe und ohne Abzüge,** soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Der Rechnungsbetrag kann per Banküberweisung oder Einzugsermächtigung beglichen werden. Kommt der Kunde nach Fälligkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen in Zahlungsverzug, so hat ein Verbraucher während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 %, ein Unternehmer während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des entsprechend gesetzlich verankerten Verzugszinssatzes zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Wir sind berechtigt für jede Mahnung während des Zahlungsverzugs 2,50 € zu berechnen. Weiterhin sind wir für den Fall des Verzugs dazu berechtigt ein Inkassobüro zu beauftragen, wobei der Kunde in der Regel die Inkassokosten in Höhe einer Geschäftsgebühr (von 0,5 bis 1,3) nach dem RVG (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) zu tragen hat. Ferner sind wir berechtigt, möglicherweise gewährte Preisvergünstigungen aufzukündigen und solche nachzufordern, wenn der Kunde auch nach wiederholter Mahnung länger als 30 Kalendertage in Verzug ist. Der Fortbestand des jeweiligen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

5. Zahlungen werden von uns grundsätzlich auf die älteste offene Forderung verrechnet, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

6. **Wir haben ein Recht auf Zurückbehaltung unserer Leistung,** sobald und soweit ein begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden besteht, vor allem dann, wenn wiederholt Rechnungen trotz Mahnung und/oder Inkassoaktivität nicht ausgeglichen werden/wurden.

7. **Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.** Er kann eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht

nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Der Kunde kommt in Annahmeverzug sobald ihm die Leistung und/oder Ware in Annahmeverzug begründender Weise angeboten wurde. Ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs ist uns die vollständige Fakturierung der gesamten vertraglich vereinbarten Leistung und/oder bestellten Ware möglich, jedoch müssen wir uns ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Eine Verzinsung entsprechend der für den Zahlungsverzug dargestellten Forderung behalten wir uns vor.

§ 5 Gefährübergang

1. Ist der Kunde *Unternehmer*, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung und/oder Ware mit der Übergabe, beim Versand mit der Auslieferung der Leistung und/oder Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Ist der Kunde *Verbraucher*, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung und/oder Ware auch beim Versand erst mit der Übergabe der Leistung und/oder Ware auf den Kunden über.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

§ 6 Gewährleistung

1. Einem *Unternehmer* leisten wir für Mängel der Leistung und/oder Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein *Verbraucher* hat die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, es sei denn, das eine löst unverhältnismäßige Kosten aus und das andere wäre für ihn ohne erhebliche Nachteile.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt vom Vertrag) verlangen, es sei denn, der Mangel ist nur geringfügig.

3. Macht ein *Unternehmer* offensichtliche Mängel nicht binnen 2 Wochen ab Empfang der Leistung und/oder Ware in Textform geltend, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den *Unternehmer* trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel als solchen, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. *Verbraucher* müssen uns über offensichtliche Mängel binnen 2 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel festgestellt wurde, in Textform unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der *Verbraucher* diese Unterrichtung, erlöschen Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der *Verbraucher* durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Ware bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den *Verbraucher* die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware. In Verbindung mit der Mängelanzeige ist die Ware inklusive mitgeliefertem Zubehör unverzüglich an uns zurück zu senden.

4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, stehen einem *Unternehmer* daneben Schadensersatzansprüche wegen des Mangels nicht zu. Soweit der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz verlangt, beschränkt sich dieser auf die Differenz zwischen Gesamtpreis und Wert der mangelhaften Ware, es sei denn, wir haben die Vertragsverletzung arglistig verursacht.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für gebrauchte Waren 1 Jahr, im Übrigen für *Unternehmer* 1 Jahr, für *Verbraucher* 2 Jahre ab Ablieferung der Leistung und/oder Ware, es sei denn, der Kunde hat den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt.

6. Ist der Käufer *Unternehmer*, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Für mangelhafte Montageanleitungen liefern wir Ersatz in Form mangelfreier Montageanleitungen, es sei denn, der Mangel steht einer ordnungsgemäßen Montage nicht entgegen.

8. Garantien im Rechtssinne geben wir nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung und/oder Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber *Unternehmern* haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren, soweit der Kunde *Unternehmer* ist, nach einem Jahr ab Ablieferung der Leistung und/oder Ware, es sei denn, uns ist grobes Verschulden vorwerfbar. Dies gilt nicht bzgl. einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für *Verbraucher* gelten die gesetzlichen Fristen.

4. Die Haftung für Mängel und Folgeschäden wird ausgeschlossen, soweit diese durch Verstoß des Kunden gegen seine vertraglich festgelegten Mitwirkungspflichten entstanden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit *Verbrauchern* behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit *Unternehmern* behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises pfleglich zu behandeln. Sofern Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese, soweit er nicht diesbezüglich einen Vertrag mit uns abgeschlossen hat, auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, sofern diese noch nicht vollständig bezahlt ist. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug oder bei erheblicher Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

5. Der *Unternehmer* ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns mit Vertragsunterzeichnung alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der *Unternehmer* zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den *Unternehmer* erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 9 Dienst- oder Werkleistungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend, soweit Gegenstand der Geschäftsbeziehung nicht die Bestellung und/oder Lieferung von Waren, sondern die Beauftragung und/oder die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ist.

§ 10 Preis Anpassungen sowie Änderungen unserer Geschäftsbedingungen

1. Mit der Aktualisierung unserer Preislisten und Geschäftsbedingungen verlieren die früheren Preislisten und Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit. Die aktuellen Preislisten stellen wir auf Anforderung per Post oder Email zur Verfügung.

2. Wir sind berechtigt, im Falle von Dauerschuldverhältnissen die vertraglich vereinbarten Entgelte der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung anzugleichen. Dabei werden sowohl steigende als auch fallende Kosten gleichermaßen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berücksichtigt. Die veränderten Preise gelten grundsätzlich ab Inkrafttreten der neuen Preisliste. Führt solch eine Anpassung bei gleichem Leistungsumfang gegenüber der zuletzt gültigen Preisliste zu einer Erhöhung des zu zahlenden Entgelts um mehr als 7,5 %, steht dem Kunden ab Inkrafttreten der Preislistenanpassung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu.

3. Falls bauseitig bedingt andere als die vertraglich benannten Geräte-Typen zwingend eingesetzt werden müssen, ebenso wenn (bei Vertragsverlängerung) die im Erstvertrag benannten Geräte infolge eines Modellwechsels nicht mehr verfügbar sind, behalten wir uns vor, den jeweiligen Einzelmietzins nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen.

4. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben und mindestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb der benannten Frist nach Zusendung ebenfalls in Textform Widerspruch einlegt. Der Widerspruch ist an unsere rückseitig genannte Firmenadresse zu richten; für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Absendung ausreichend. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag auf Basis der bisherigen Vertragsbedingungen weiter.

§ 11 Allgemeine Hinweise für Akkus und Batterien – Akkus und Batterien gehören nicht in den Hausmüll!

Sind Geräte bzw. Batterien mit dem Symbol einer durchgekreuzten Mülltonne gekennzeichnet, so bedeutet dies, die Batterien und Akkus enthalten Schadstoffe und sind damit nicht für eine Entsorgung über den Hausmüll geeignet. Sind unterhalb der durchgekreuzten Mülltonne chemische Bezeichnungen von Metallen aufgebracht (Hg = Quecksilber, Cd = Cadmium, Pb = Blei), so bedeutet dies, dass diese Metalle die in § 17 Abs. 3 BattG genannten Grenzwerte überschreiten.



Die von uns zum Einsatz gebrachten Geräte, welche mit Batterien ausgestattet sind (wie z. B. elektronische Heizkostenverteiler, elektronische Zähler für Wasser und Energie, Funkaufsätze und Rauchwarnmelder) werden im Rahmen von Geräteverträgen grundsätzlich durch uns turnusmäßig ausgetauscht und einer fachgerechten Entsorgung/einem fachgerechten Recycling zugeführt.

Soweit die zum Einsatz kommenden Geräte nicht von dieser Routine erfasst sind, haben Sie als Kunde bzw. hat der Endnutzer die gesetzliche Pflicht zur Rückgabe von Altbatterien, da Batterien nicht im Hausmüll entsorgt werden dürfen.

Dieser Rückgabepflicht können Sie auch über uns nachkommen, indem Sie die Geräte und Batterien bei einer unserer Niederlassungen oder an anderen dafür vorgesehenen Sammelstellen abgeben bzw. an uns versenden (frankiert).

§ 12 Datenschutz – Hinweis

Im Rahmen der Leistungserbringung für unsere Kunden werden u. a. personenbezogene Daten von Dritten i. S. v. Art. 4 Abs. 2 DSGVO verarbeitet. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten und regelmäßig überprüft, da der Schutz dieser Daten ein wichtiger Bestandteil unserer Geschäftspolitik ist. Zu diesem Zweck schließen wir mit jedem Kunden eine **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO (AV)** ab. Wir weisen darauf hin, dass unser Kunde die jeweiligen Nutzer (Eigentümer, Mieter, Bewohner) über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Auch wiederholt geübte Nachsicht, insbesondere vorübergehende Erleichterungen der Vertragsverpflichtungen, gewähren für die Zukunft keinerlei Rechte und bedeuten insbesondere keine stillschweigende Abänderung des Vertrags.

2. Werden Punkte abweichend von den Bestimmungen dieser AGB individuell verhandelt, gelten die von den einzelvertraglichen Vereinbarungen nicht berührten Punkte dieser AGB unverändert fort. Für den Fall sich widersprechender Vertragsinhalte die AGB, die Leistungsbeschreibungen und die einzelvertraglichen Vereinbarungen betreffend, entfalten hinsichtlich des strittigen Punkts nur die einzelvertraglichen Vereinbarungen rechtsgestaltende Wirkung.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die vollständige oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

4. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Firmensitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

6. Eine nachträgliche Änderung oder Neufassung dieser AGB und LB ist möglich, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zumutbar ist. Die Änderung oder Neufassung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der im Rahmen der Zusendung der Änderung oder Neufassung angegebenen Frist den veränderten Vertragsbedingungen widerspricht.

Leistungsbeschreibungen

Miete und MietePLUS

Diese Leistungsbeschreibung informiert über Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bei Verträgen im Bereich Miete und MietePLUS sowie Dynamische Miete und Dynamische MietePLUS ebenso wie über beiderseitige Rechte und Pflichten.

Im Rahmen eines Mietvertrags stellen wir die Geräte mietweise zur Verfügung. Die Geräte gehen durch Gebrauchsüberlassung zu keinem Zeitpunkt in das Eigentum des Auftraggebers über.

Bedienen wir uns einer Refinanzierungsgesellschaft, so können wir zu Sicherungszwecken Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abtreten. Für den Fall der Abtretung werden Ihre sämtlichen gesetzlichen Rechte nicht berührt oder verändert.

§ 1 Leistungsumfang

1. Hauptpflichten Aquamess GmbH - Wir überlassen dem Kunden die im entsprechenden Einzelvertrag über Miete oder MietePLUS (klassisch oder dynamisch) aufgeführten Geräte (zur Ermittlung von Wasser- bzw. Energieverbrauch) und Melder für das im Vertrag genannte Anwesen und erhalten diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.

Im Bereich Miete von Rauchwarnmeldern überlassen wir ebenfalls die vertraglich vereinbarten Geräte. Eine gemäß DIN 14676 geforderte regelmäßige Überprüfung erfolgt ausschließlich im Rahmen eines entsprechenden Wartungs- bzw. Jahrefendiagnosevertrags, welcher unabhängig von den Geräteüberlassungsverträgen abzuschließen ist, soweit eine Wartung / Jahresferndiagnose durch uns gewünscht wird - hierzu auch § 1 Ziff. 7.

2. Übergabe und Montage der Geräte - Wir haben die Geräte in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand im Rahmen eines reinen Gerätemietvertrags zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Bei Heizkostenverteilern nehmen wir die Montage vor und stellen dem Kunden die Kosten dafür gesondert in Rechnung.

Im Rahmen eines Vertrags MietePLUS erfolgt die Montage für den Ersteinbau der Geräte durch bzw. im Auftrag von uns und zu unseren Lasten, wenn die erforderlichen Montagearbeiten ohne bauseitige Erschwernisse in einem Zug durchgeführt werden können. Montage, Instandsetzung bzw. Austausch der Geräte im Anwesen werden dem Kunden grundsätzlich rechtzeitig angezeigt. Soweit für eine normgerechte Montage der Geräte Schweißarbeiten, Bohrungen oder weitere Eingriffe an fremdem Eigentum erforderlich sind, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar, sondern ist umfasst von der Beauftragung zur Montage. Ist zusätzlicher Zeit- oder Materialaufwand erforderlich, kann dieser auch im Rahmen eines Vertrags MietePLUS dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Müssen aus bauseitigen Gründen Montageleistungen vom Fachhandwerk erbracht werden, so tritt Erfüllung unserer Leistungspflicht durch Lieferung der betreffenden Geräte bzw. Geräteteile an den Kunden ein. **Die erforderlichen Anfahrten werden auch bei MietePLUS jeweils gesondert in Rechnung gestellt.**

Soweit im Rahmen eines Vertrags MietePLUS für Rauchwarnmelder das Bohren in die Zimmerdecke nicht möglich oder wegen stromführender Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist, kann dieser Mehraufwand von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Funktionsfähigkeit der Geräte - Herstellungs- oder materialbedingte Mängel, welche die Funktionsfähigkeit der Geräte betreffen, haben wir durch Instandsetzung oder Austausch von Geräten bzw. Geräteteilen unentgeltlich zu beheben, soweit die erforderlichen Montagearbeiten ohne bauseitige Erschwernisse in einem Zug durchgeführt werden können. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Soweit eine Ablesung durch uns gesondert vereinbart worden ist, welche nicht auf Funkübertragung basiert, prüfen wir jährlich die Funktionsfähigkeit der im Vertrag aufgeführten Geräte.

4. Beschädigung der Geräte - Beschädigungen an Geräten, die durch äußere Einwirkungen, Verunreinigungen (wie z. B. ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers – z. B. Verschlämzung) materialschädigende Bestandteile des Mediums (z. B. Abrosten durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse) oder durch unsachgemäßen Einsatz verursacht wurden und durch uns nicht zu vertreten sind, unterliegen nicht unserer Sachmängelhaftung bzw. der mietvertraglichen Verpflichtung zur Instandsetzung oder zum Geräteaustausch durch uns. Wir übernehmen außerdem keine Haftung für Beschädigungen der Geräte infolge eines unsachgemäßen Einbaus bzw. einer fehlerhaften Auslegung des Gerätetyps auf das Medium durch Dritte. Wird eine Instandsetzungs- oder Austauschleistung vom Kunden **ungerechtfertigterweise** angefordert, können wir dem Kunden die Kosten für Anfahrt und Monteurstunden gesondert in Rechnung stellen.

5. Geräteaustausch und -instandsetzung bei Defekt - Ist bei Austausch- (infolge Gerätedefekts) oder Instandsetzungsarbeiten aufgrund herstellungs- oder materialbedingter Mängel von Geräten oder Geräteteilen zusätzlicher Zeit- oder Materialaufwand erforderlich, kann dieser Aufwand dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Müssen aus bauseitigen Gründen Montageleistungen (bzgl. Erst-, Instandsetzungs- oder Austauschmontage) vom Fachhandwerk erbracht werden, so tritt Erfüllung unserer Leistungspflicht durch Lieferung der betreffenden Geräte bzw. Geräteteile an den Kunden ein.

6. Geräteaustausch bei Vertragsverlängerung - Bei Verlängerung der vertraglichen Laufzeit mangels fristgerechter Kündigung stellen wir dem Kunden im Rahmen eines reinen Gerätemietvertrags neue Rauchwarnmelder und bei Zählern neugeeichte/konformitätserklärte Zähler bzw. Messwerke zum Einbau zur Verfügung. Bei Heizkostenverteilern tauschen wir die entsprechenden Geräteteile aus, um die Betriebsfähigkeit zu erhalten, und stellen dem Kunden die Kosten des Austausches gesondert in Rechnung. Bei Verlängerung der vertraglichen Laufzeit mangels fristgerechter Kündigung sorgen wir im Rahmen eines Vertrags MietePLUS durch neue Geräte, Austausch der Langzeitbatterie oder (Nach) Eichung dafür, dass die Geräte bis zum Ende der verlängerten Laufzeit technisch und rechtskonform betriebsfähig bleiben.

Die Kosten des Austausches tragen wir, wenn der Austausch ohne bauseitige Erschwernisse in einem Zug durchgeführt werden kann. **Die erforderlichen Anfahrten werden auch bei MietePLUS jeweils gesondert in Rechnung gestellt.**

7. Hinweise zu funkfähigen Geräten - Bei einer Geräteüberlassung von funkfähigen Heizkostenverteilern (HKV), Zählern (Wasser- und Energiezähler) und Rauchwarnmeldern ist vertraglich vereinbart, dass alle von Aquamess GmbH für die Liegenschaft zur Verfügung gestellten Geräte, auch wenn diese mit OMS-Funk (Open Metering System) ausgestattet sind, herstellerteilig bedingt, ausschließlich Funk-Rohdaten liefern können. Dies bedeutet zwar, dass eine sparten- und produzentenübergreifende Systemdefinition vorliegt, womit die Auslesung nicht exklusiv durch Aquamess GmbH vorgenommen werden kann, allerdings funkt jedes Gerät selbst nicht mehr als ein Datentelegramm, lediglich mit Zuordnung des jeweiligen Verbrauchswertes zu einer mehrstelligen Geräte-Identifikationsnummer. Eine entsprechende Auswertung aller dieser Funk-Telegramme mit dem Ergebnis einer übersichtlichen Darstellung im Online-Portal unseres Kooperationspartners Thermomess Wärmemessdienst AG mit Sitz in Wasserburg am Inn, samt Abbildung jedes einzelnen Verbrauchswertes bezogen auf Medium, Raum und Nutzeneinheit, erfolgt durch uns auf Basis eines Algorithmus. Da es sich bei der Programmierung dieses Algorithmus um eine betriebsinterne Leistung von Aquamess GmbH handelt, ist die Darstellung der Funkwerte in Form von Statusberichten im Thermomess Online-Portal nicht Bestandteil der jeweiligen Geräte-Gebrauchsgewährung.

Sofern ein Vertrag über Abrechnungsdienste besteht und als Folge daraus im Rahmen eines Gerätevertrags ausgewiesene **Gerätepreise rabattiert** werden - z. B. **Netzwerkknoten und Repeater**, sind wir bei Kündigung des Vertrags über Abrechnungsdienste berechtigt, den gewährten Rabatt für die nach Kündigung zu fakturierenden Mietzeiträume aufzuheben und den im Vertrag ausgewiesenen Mietpreis in Rechnung zu stellen.

§ 2 Pflichten des Kunden

1. Hauptpflichten Kunde - Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Miete überlassenen Geräte sorgfältig zu behandeln, sie vor Beschädigung zu schützen und den vereinbarten Mietpreis mit Fälligkeit zu entrichten.

2. Funktionsstörung der Geräte - Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Funktionsstörungen sowie Beschädigungen am Gerät bzw. an einer Plombe unverzüglich in Textform anzuzeigen.

3. Veränderung der Geräte - Der Kunde darf weder Veränderungen an den Geräten, insbesondere An-, Ein- und Ausbauten vornehmen, noch von uns angebrachte Kennzeichnungen entfernen oder Plomben beschädigen, es sei denn, es liegt dazu unsere Einwilligung in Textform vor. Bei Vornahme solcher Um- und/oder Ausbauten ohne unsere Zustimmung erfolgt dennoch eine Fakturierung der demontierten Geräte bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit.

4. Austausch und Instandsetzung der Geräte - Der Kunde hat die notwendigen Instandsetzungen einschließlich des

Austausches von Geräteteilen durch uns oder durch einen von uns Beauftragten zuzulassen bzw. die Verpflichtung dazu an den Nutzer weiterzugeben. Die eigene Vornahme von Instandsetzungs- und Austauscharbeiten sowie die Beauftragung Dritter durch den Kunden - auch auf eigene Kosten - bedarf unserer Zustimmung in Textform.

5. Ungehinderter Zugang - Der Kunde sichert uns für Montagen, Wartungen, zum Ablesen und zu Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten ungehinderten Zugang zu den vermieteten Geräten zu. Können trotz vorheriger Anmeldung diese Arbeiten nicht ausgeführt werden, dürfen wir die Kosten für entsprechende Anfahrten dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist es Aufgabe des Kunden, die Nutzer in der Liegenschaft über den anstehenden Montagetermin rechtzeitig zu informieren. Sind Rauchwarnmelder, Zähler oder Heizkostenverteiler innerhalb des Anwesens für Arbeiten dieser Art dennoch nicht zugänglich, teilen wir dies dem Kunden in Textform mit. Unsere Pflicht zur Leistung ruht bei solchen Geräten, solange sie nicht zugänglich sind. Ist die Wohnung bei einem zweiten Termin erneut für uns nicht zugänglich, kommt der Kunde in Annahmeverzug.

6. Gefahrübergang / Annahmeverzug / Geräteversicherung - Ist der Kunde *Unternehmer*, trägt er die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Geräte mit der Übergabe bzw. dem Einbau, beim Versand mit der Auslieferung der Geräte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Ist der Kunde *Verbraucher*, gehen die genannten Gefahren beim Versand erst mit der Übergabe der Geräte an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist. Es ist Sache des Kunden, die Geräte gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Hochwasser sowie schuldhaft oder zufällige Beschädigung auf eigene Kosten **zu versichern**.

7. Informationspflicht (vor allem bei Rauchwarnmeldern) - Sofern es durch Änderung der Raumnutzung (insbesondere hinzukommende Schlafräume) oder bauliche Veränderungen erforderlich wird, dass weitere Rauchwarnmelder neu zu montieren oder vorhandene umzumontieren sind, hat der Kunde die Pflicht uns darüber zu informieren.

8. Veräußerung des Anwesens - Da schuldrechtliche Verträge nicht automatisch auf den neuen Eigentümer übergehen, verpflichtet sich der Kunde, im Falle vollständiger oder teilweiser Veräußerung des Anwesens bzw. (bei vorangegangener Teilung) von Teilen des Anwesens, auf den Käufer dahingehend einzuwirken, dass dieser, soweit unsererseits eine Genehmigung erfolgt, in die mit uns bestehenden Geräteverträge eintritt. Empfohlen wird dazu, die mit uns bestehenden Verträge im notariell beglaubigten Kaufvertrag gesondert zu benennen. Gehen mit uns bestehende Verträge bei Veräußerung des Anwesens nicht auf den neuen Eigentümer über, bleibt der ehemalige Eigentümer unser Vertragspartner und damit Schuldner bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit. **Ein Sonderkündigungsrecht in diesem Zusammenhang besteht nicht.**

§ 3 Preis Miete/MietePLUS/Miete dynamisch/MietePLUS dynamisch

1. Zahlungsmodalitäten - Der Mietpreis für die Geräte wird grundsätzlich im Voraus fällig und als Jahresmiete fakturiert. Er ergibt sich aus der Menge der im Anwesen montierten bzw. der in Annahmeverzug befindlichen Geräte in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelmietpreis.

- Bei der Vertragsart Miete ergibt sich als Folge der linearen Verteilung der Gesamtmietkosten über die Laufzeit ein jährlich gleichbleibender Preis im Rahmen eines Mietvertrags.
- Bei der Vertragsart Dynamische Miete (nicht angeboten für Rauchwarnmelder) ergibt sich als Folge der Einmalfakturierung der vollständigen Kosten der Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichgebühr) bzw. der „Systemausstattung: Batteriekosten“ (bei elektronischen Geräten) im ersten Jahr ein erster höherer Mietpreis mit danach jeweils deutlich reduzierten konstanten Mietraten für die restliche Laufzeit.

Die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Einzelmietpreise verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Besteht mit uns ein Vertrag über Abrechnungsdienste, so können wir den Mietpreis (auch jenen bei Dynamischer Miete) auf die Nutzer umlegen, soweit der Kunde uns rechtzeitig dazu den Auftrag erteilt. **Eine Kostenumlage ohne entsprechenden Auftrag erfolgt nicht.**

2. Fakturierung bei Annahmeverzug - Gerät der Kunde in Annahmeverzug bzw. wurden dem Kunden die Geräte in Annahmeverzug begründender Weise angeboten, so ist er mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs zur Mietpreiszahlung verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Nichtannahme zu vertreten hat.

3. Aufrechnung und Zahlungsverzug - Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden wir 30 Tage nach Versendung der zweiten Mahnung von unserer Verpflichtung zur Instandsetzung bzw. zum Austausch der Geräte bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen befreit.

4. Preisanpassung - Während der vertraglich bestimmten Laufzeit bleibt der Mietpreis grundsätzlich unverändert. Eine Anpassung der Preise kann nur dann erfolgen, wenn eine unvorhersehbare, über den Rahmen der allgemeinen Preisveränderung hinausgehende Preisabweichung für das Austauschgerät bzw. für die Austauschteile nachgewiesen werden kann. Falls bauseitig bedingt andere als die im Vertrag genannten Geräte-Typen zwingend eingesetzt werden müssen, behalten wir uns vor, den jeweiligen Preis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (hierzu auch § 4 Ziff. 1 und § 10 Ziff. 1 – 3 AGB).

5. Bauseitig bedingte Änderung des Geräte-Typ - Falls bauseitig bedingt andere als die im Angebot genannten Geräte-Typen zwingend eingesetzt werden müssen, behalten wir uns vor, den jeweiligen Einzelmietpreis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entsprechend des gestiegenen oder günstigeren EK-Preises anzupassen.

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Beginn des Vertragsverhältnisses - Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des verbindlichen Vertragsangebotes (Antwort auf Angebot) durch uns entsprechend mit der Auftragsbestätigung. Das Vertragsverhältnis (Miete und MietePLUS sowie Dynamische Miete und Dynamische MietePLUS) beginnt mit dem im Vertrag aufgeführten Datum, spätestens dann, wenn die Geräte betriebsbereit in dem im Vertrag genannten Anwesen durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten geliefert bzw. montiert worden sind. Die Gerätelaufrufen können abweichend von den Vertragslaufzeiten terminiert sein.

2. Vertragsgrundlaufzeit - Die Grundlaufzeit von Mietverträgen wird generell einzelvertraglich festgelegt. Grundsätzlich orientieren sich die Vertragslaufzeiten an den gerätetypischen Konformitätserklärungen (ehemals den gesetzlichen Eichfristen) bzw. der herstellerseitig angegebenen Nutzungsdauer. Auf Wunsch können auch individuell davon abweichende Nutzungszeiträume (sowohl hinsichtlich der Grundlaufzeit als auch der Verlängerungslaufzeiten) vereinbart werden.

3. Vertragsverlängerung bzw. -beendigung - Ein bestehender Gerätevertrag verlängert sich entweder um die Grundlaufzeit oder die im Rahmen unserer Aktualisierung ausgewiesene Zeitspanne, sofern nicht eine Partei spätestens sechs Monate vor Laufzeitende des bestehenden Vertragsverhältnisses in Textform erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Für die Fristwahrung ist das Ende der Vertragslaufzeit und nicht das Datum des Vertragsschlusses maßgebend, sowie bei Erklärungen des Kunden der Zugang bei uns. **Ohne fristgerechte Kündigung erfolgt stillschweigend eine entsprechende Vertragsverlängerung**, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung - Auf Verlangen des Kunden kann der Vertrag vorzeitig beendet werden, jedoch entfällt dadurch unser Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietpreises über die verbleibende Grundlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit grundsätzlich nicht, soweit kein zur Kündigung berechtigender Grund besteht. Die Veräußerung der Liegenschaft stellt keinen entsprechenden Grund dar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Demontage der Geräte - Bei laufzeitgemäßem Abschluss des Mietverhältnisses sowie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir das Recht, die Geräte zu demontieren. Hierzu ist ein ungehinderter Zugang zu ermöglichen. An Stelle eigener Demontage können wir vom Kunden die Rückgabe der Geräte frei Haus verlangen. Wir sind jedoch nicht dazu verpflichtet, nach Abschluss bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses die Geräte zu demontieren. Wünscht der Kunde dennoch eine Demontage, können wir ihm die Kosten hierfür in Rechnung stellen, jedoch beinhaltet die Demontage nicht die Wiederherstellung des bauseitigen Urzustandes. Werden bei der Rückgabe bzw. Rücknahme der Geräte bauseitige Beschädigungen festgestellt, die vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind, können wir die Kosten der Instandsetzung dem Kunden in Rechnung stellen. Soweit für eine normgerechte Montage der Geräte Schweißarbeiten und Bohrungen durchgeführt oder Klebstoffe verwendet werden müssen, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar, auch dann nicht, wenn nach der Demontage der Geräte entsprechende Einwirkungen sichtbar werden.

Diese Leistungsbeschreibung informiert über Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bei Verträgen im Bereich Eichservice und EichservicePLUS sowie über beiderseitige Rechte und Pflichten. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich unserer Bestätigung in Textform. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Leistungsumfang

1. Eichservice - Wir liefern für die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Zähler nach Ablauf der Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichfrist) dem Kunden die erforderlichen Geräte bzw. Geräteteile zu unseren Lasten. Die Kostenübernahme durch uns schließt auch die Kosten für die Konformitätserklärung (ehemals die gesetzlichen Eichgebühren) ein. Instandsetzung und/oder Austausch stellen im Rahmen des Eichservice keine vertraglich geschuldete Leistung dar.

2. EichservicePLUS

2.1. Hauptpflichten Aquamess GmbH - Bei den im Vertrag aufgeführten Zählern übernehmen wir nach Ablauf der Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichfrist) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Zähler zur Wiedererlangung der rechtskonformen Betriebsfähigkeit zu unseren Lasten. Die Kostenübernahme durch uns schließt auch die Kosten für die Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichgebühr) ein. Die erforderlichen Anfahrten werden auch bei EichservicePLUS jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Wir prüfen jährlich die Funktionsfähigkeit der im Vertrag aufgeführten Geräte, soweit eine regelmäßige Ablesung der Geräte durch uns gesondert vereinbart worden ist, welche nicht auf Funkübertragung basiert. Herstellungs- oder materialbedingte Mängel, welche die Funktionsfähigkeit der Geräte betreffen, werden durch Instandsetzung oder Austausch von Geräten bzw. Geräteteilen auf unsere Kosten behoben. Beschädigungen der Geräte durch fehlerhaften Einbau, unsachgemäßen Einsatz, äußere Einwirkungen oder durch Verunreinigungen bzw. materialschädigende Bestandteile des Mediums unterliegen nicht dem EichservicePLUS.

2.2. Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit bei Verteilern Für die im jeweiligen Einzelvertrag genannten Heizkostenverteiler übernehmen wir nach Ablauf der technischen Betriebsfähigkeitsdauer bzw. bei nutzungsbedingtem Verschleiß den erforderlichen Austausch von Geräten oder Geräteteilen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit zu unseren Lasten.

2.3. Gerätemontage durch uns bzw. das Fachhandwerk - Wir zeigen den Besuch für Montagen, Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten im Anwesen gegenüber dem Kunden rechtzeitig an. Wir tragen die Montagekosten bei EichservicePLUS, Instandsetzung und Austausch der Geräte, wenn die erforderlichen Montagearbeiten ohne bauseitige Erschwernisse in einem Zug durchgeführt werden können. Wird eine Instandsetzungs- oder Austauschleistung vom Kunden ungerechtfertigterweise angefordert, können wir die Kosten für Anfahrt und Monteurstunden dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Sind Zähler, Melder, Heizkostenverteiler oder andere Geräte sowie Zubehörteile

innerhalb des Anwesens für Montage, Instandsetzung oder Austausch nicht zugänglich, teilen wir dies dem Kunden in Textform mit. Die Verpflichtung zur Erfüllung unserer Leistung ruht bei diesen Geräten, solange sie nicht zugänglich sind. Können trotz vorheriger Anmeldung Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten nicht ausgeführt werden, so werden die Kosten für weitere Anfahrten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit für eine normgerechte Montage der Geräte Schweißarbeiten, Bohrungen oder weitere Eingriffe an fremdem Eigentum erforderlich sind, so stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar, sondern ist umfasst von der Beauftragung zur Montage. Ist zusätzlicher Zeit- oder Materialaufwand erforderlich, kann dieser Aufwand dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Müssen aus bauseitigen Gründen Montageleistungen vom Fachhandwerk erbracht werden, so tritt Erfüllung unserer Leistungspflicht durch Lieferung der betreffenden Geräte bzw. Geräteteile an den Kunden ein. Die erforderlichen Anfahrten werden auch bei EichservicePLUS jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

2.4. Haftung durch Dritte - Hat der Kunde die im Vertrag aufgeführten Geräte von einem Dritten gekauft oder gemietet, tritt die Verpflichtung zur Instandsetzung oder zum Austausch durch uns erst dann ein, wenn seitens des Dritten für herstellungs- oder einbaubedingte Gerätemängel keine Haftungs- bzw. Gewährleistungspflicht besteht. Diese Pflicht des Dritten kann sich auch aus einer fehlerhaften Auslegung des Gerätetyps auf das Medium ergeben.

§ 2 Pflichten des Kunden

1. Eichservice und EichservicePLUS - Der Kunde ist verpflichtet den vereinbarten Eichservicepreis/Preis EichservicePLUS mit Fälligkeit zu entrichten.

2. Erweiterte Pflichten bei EichservicePLUS

2.1. Funktionsstörung der Geräte - Der Kunde hat Funktionsstörungen an Geräten oder Beschädigungen der Geräte bzw. Plomben unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2.2. Veränderung an den Geräten - Der Kunde darf weder Veränderungen an den Geräten, insbesondere An-, Ein- und Ausbauten vornehmen, noch unsere Kennzeichnungen entfernen oder Plomben beschädigen, es sei denn, es liegt dazu unsere Einwilligung in Textform vor.

2.3. Austausch und Instandsetzung der Geräte - Der Kunde hat erforderliche Arbeiten an den Geräten einschließlich des Austausches von Geräteteilen durch uns oder durch einen von uns Beauftragten zuzulassen bzw. die Verpflichtung dazu an den Nutzer weiterzugeben. Die eigene Vornahme von Instandsetzungs- bzw. Austauscharbeiten oder eine diesbezügliche Beauftragung Dritter durch den Kunden - auch auf eigene Kosten - bedarf unserer Zustimmung in Textform (hierzu auch § 1 Ziff. 2.3).

2.4. Ungehinderter Zugang - Der Kunde sichert uns zum Ablesen sowie zu Instandsetzungs- oder Austauscharbeiten ungehinderten Zugang zu den Geräten zu. Können trotz vorheriger Anmeldung diese Arbeiten nicht ausgeführt werden, dürfen wir die Kosten für weitere Anfahrten dem Kunden, bzw. soweit die Beauftragung durch den Nutzer erfolgt ist, diesem direkt gesondert in Rechnung stellen (hierzu auch § 1 Ziff. 2.3).

§ 3 Preis Eichservice / EichservicePLUS

1. Zahlungsmodalitäten - Der Preis Eichservice/EichservicePLUS wird jährlich und im Voraus fällig. Er ergibt sich aus der Menge der vertraglich benannten Geräte in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelpreis. Die im Vertrag ausgewiesenen Einzel- und Gesamtpreise verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Besteht mit uns eine Vereinbarung zur Erstellung einer jährlichen Heiz- und Hausnebenkostenabrechnung, so können wir den Preis Eichservice/EichservicePLUS auf die Nutzer umlegen, soweit der Kunde uns rechtzeitig dazu den Auftrag erteilt. **Eine Kostenumlage ohne entsprechenden Auftrag erfolgt nicht.**

2. Aufrechnung und Zahlungsverzug - Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden wir 30 Tage nach Versendung der zweiten Mahnung von unserer Verpflichtung zur Instandsetzung bzw. zum Austausch der Geräte bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Rechnungen befreit.

3. Preisanpassung - Während der vertraglich bestimmten Laufzeit bleibt der Preis Eichservice/EichservicePLUS grundsätzlich unverändert. Eine Anpassung der Preise kann nur dann erfolgen, wenn eine unvorhersehbare, über den Rahmen der allgemeinen Preisveränderung hinausgehende Preisabweichung für das Austauschgerät bzw. für die Austauschteile nachgewiesen werden kann. Falls bauseitig bedingt andere als die im Vertrag genannten Geräte-Typen zwingend eingesetzt werden müssen, behalten wir uns vor, den jeweiligen Eichservicepreis nach billigem Ermessen

gemäß § 315 BGB anzupassen (hierzu auch AGB - § 4 Ziff. 1 und § 10 Ziff. 1).

4. Bauseitig bedingte Änderung des Geräte-Typs - Falls bauseitig bedingt andere als die im Angebot genannten Geräte-Typen zwingend eingesetzt werden müssen, behalten wir uns vor, den jeweiligen Preis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entsprechend des gestiegenen oder günstigeren EK-Preises anzupassen.

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Beginn des Vertragsverhältnisses - Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des verbindlichen Vertragsangebotes (Antwort auf Angebot) durch uns entsprechend mit der Auftragsbestätigung. Das Vertragsverhältnis (Eichservice/ EichservicePLUS) beginnt mit dem im Vertrag aufgeführten Datum. Die Gerätelaufrufen können abweichend von den Vertragslaufzeiten terminiert sein.

2. Vertragsgrundlaufzeit - Die Grundlaufzeit von Verträgen über Eichservice/EichservicePLUS wird generell einzelvertraglich festgelegt, soweit diesbezüglich nicht bereits rahmenvertragliche Festlegungen getroffen sind. Grundsätzlich orientieren sich die Vertragslaufzeiten an der gerätetypischen Konformitätserklärung (ehemals der gesetzlichen Eichfrist) bzw. der herstellereitig angegebenen Nutzungsdauer. Auf Wunsch können auch individuell davon abweichende Nutzungszeiträume (sowohl hinsichtlich der Grundlaufzeit als auch der Verlängerungslaufzeiten) vereinbart werden.

3. Verlängerungslaufzeit bzw. Vertragsbeendigung - Ein bestehender Vertrag verlängert sich entweder um die Grundlaufzeit oder die im Rahmen unserer Aktualisierung ausgewiesene Zeitspanne, sofern nicht eine Partei spätestens sechs Monate vor Laufzeitende des bestehenden Vertragsverhältnisses in Textform erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Für die Fristwahrung ist das Ende der Vertragslaufzeit und nicht das Datum des Vertragschlusses maßgebend, sowie bei Erklärungen des Kunden der Zugang bei uns. **Ohne fristgerechte Kündigung erfolgt stillschweigend eine entsprechende Vertragsverlängerung**, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. .

Montage und Austausch von Zählern, Verteilern und Rauchwarnmeldern

Diese Leistungsbeschreibung informiert einerseits über Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bei der Erstmontage und/oder dem Austausch von Wasser- und Energiezählern sowie hinsichtlich Heizkostenverteiler und Rauchwarnmeldern, andererseits über beiderseitige Rechte und Pflichten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich unserer Bestätigung in Textform. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Leistungsumfang

1. Hauptpflichten Aquamesse GmbH - Soweit nicht anders vereinbart, demontieren und entsorgen wir die Altgeräte. Wir liefern die neuen Zähler, Melder und/oder Verteiler und bauen diese ein, sofern wir nicht nach dieser Leistungsbeschreibung hiervon befreit sind. Ergänzend erstellen wir geeignete Montage- bzw. Austauschprotokolle; bezüglich der Altgeräte erfolgt eine Verbrauchsermittlung. Besteht mit uns ein Vertrag über Abrechnungsdienste, aktualisieren wir die Stammdaten für die Heiz- bzw. Hausnebenkostenabrechnung. Diese Erstellung bzw. Änderung der Stammdaten fakturieren wir gesondert gemäß gültiger Preisliste.

2. Montage durch Fachhandwerk - Müssen Montageleistungen aus bauseitigen Gründen vom Fachhandwerk erbracht werden, so tritt Erfüllung unserer Leistungspflicht durch Lieferung der betreffenden Zähler, Melder und/oder Verteiler an den Kunden ein. Die Montage muss insbesondere dann durch das Fachhandwerk erfolgen,

- wenn Kunststoffleitungen versprödet oder sichtbar angegriffen sind;
- Absperrarmaturen nicht vorhanden, unzugänglich, marode oder defekt sind und es sich abzeichnet, dass daher das Leitungssystem oder einzelne Stränge entwässert werden müssen;
- die Altzähler entgegen den Einbaurichtlinien des Herstellers oder den anerkannten Regeln der Technik installiert worden sind; vorhandene Anschlussstücke unserer Einschätzung nach aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwendet werden dürfen.

3. Montagetermin - Termine für Montage bzw. Austausch der Geräte im Anwesen werden grundsätzlich durch uns festgesetzt und dem Kunden wenigstens zehn Tage zuvor in Textform angezeigt. Aus wichtigem Grund kann der Montagetermin durch uns - auch kurzfristig - verschoben

werden. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass wir zum Termin fachkundig eingewiesen werden und die Einbaurote bzw. Absperrarmaturen frei zugänglich sind. Sind Zähler, Verteiler oder RWM innerhalb des Anwesens bzw. der Nutzereinheit für unsere Arbeiten dennoch nicht zugänglich, teilen wir dies dem Kunden mit. Unsere Pflicht zur Leistung ruht bei solchen Geräten solange, bis diese zugänglich sind.

4. Nachtermin - Kann die Montage bzw. der Austausch wegen Unzugänglichkeit der Räume bzw. Geräte nicht durchgeführt werden, setzen wir einen Nachtermin an und informieren darüber die betreffenden Nutzer. Den Zusatzaufwand je Nutzereinheit und Nachtermin stellen wir gesondert in Rechnung. Kann trotz erfolgtem Nachtermin die Gerätemontage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht abgeschlossen werden, können wir unsere Leistungspflicht durch Lieferung der betreffenden Geräte an den Kunden erfüllen. Auf Wunsch und gegen gesonderte Rechnungslegung kann ggf. auch ein weiterer Nachtermin für eine abschließende Gerätemontage vereinbart werden. Ausnahme hierzu: Bei einem Montageauftrag für RWM kann eine Lieferung der Geräte nicht erfolgen, da die Montagearbeiten von geschultem Personal durchgeführt werden müssen.

§ 2 Pflichten des Kunden, bauseitige Anforderungen

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Kunden, die Nutzer in der Liegenschaft über den anstehenden Termin rechtzeitig zu informieren. Zähler, Verteiler, RWM und Absperrarmaturen müssen frei zugänglich sein. Die erforderlichen Montagearbeiten müssen ohne bauseitige Erschwernisse in einem Zug durchgeführt werden können. **Insbesondere wird folgendes vorausgesetzt:**

- bei Wasserzählern das Vorhandensein funktionsfähiger Wohnungsabsperrarmaturen für jeden einzelnen Leitungsstrang,
- bei Wasserzählern die Möglichkeit zur Dichtigkeitsprüfung,
- bei Wärme-/Kältezählern das Vorhandensein funktionsfähiger Absperrarmaturen vor und hinter dem jeweiligen Volumenmessteil,
- bei Wärme-/Kältezählern mit Direktmessung zusätzlich eine funktionsfähige Absperrarmatur bei den Temperaturfühlern,
- bei Wärme-/Kältezählern DIN-gerecht installierte/ausgerüstete Verteilerkästen, v.a. was die Abstände zwischen strom- und wasserführenden Leitungen betrifft. Abdeckungen, Verkleidungen oder vorgelagerte Möbelstücke sind vom Kunden beziehungsweise Nutzer vor dem Termin zu entfernen. **Widrigenfalls kann die Montage nicht erfolgen, da es uns versicherungstechnisch aus Haftungsgründen untersagt ist, fremdes Eigentum zu bewegen.**

§ 3 Haftung

Wir haften für Mängelfolgeschäden, insbesondere Wasserschäden, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Wir haften nicht, wenn

- nach sachgerechter Betätigung Absperrarmaturen undicht werden oder sich nicht mehr öffnen bzw. schließen lassen;
- bei sachgerechter Betätigung der Absperrarmaturen Beschädigungen an Rohrleitungen, z. B. aus porösem oder angegriffenen Kunststoff, auftreten;
- bei/nach fachgerechter Montage an Anschlussverbindungen oder Rohrleitungen Leckagen infolge Materialermüdung oder Materialverschleiß auftreten;
- nach fachgerechter Montage durch das Lösen von Ablagerungen oder durch sonstige Fremdstoffe Verschlüsse im Leitungssystem auftreten;
- in Folge einer beauftragten Geräteaus- oder -umrüstung unvermeidbare Beschädigungen oder Rückstände am Heizkörper verbleiben bzw. bereits vorhandene Montagepunkte sichtbar werden.

Schweißarbeiten, Bohrungen oder weitere Eingriffe an fremdem Eigentum, welche für eine normgerechte Montage der Geräte erforderlich sind, stellen keinen Mangel oder Schaden dar, sondern sind umfasst von der Beauftragung zur Montage bzw. Demontage.

Wartung / Jahresferndiagnose Rauchwarnmelder

Diese Leistungsbeschreibung informiert über Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen im Rahmen eines Wartungsvertrags (in Form einer Vor-Ort-Inspektion, Teil-Ferninspektion oder kompletten Ferninspektion) für Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14604 zur Verwendung gemäß DIN 14676 sowie über beiderseitige Rechte und Pflichten. Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich unserer Bestätigung in Textform. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wir sind berechtigt zu Sicherungszwecken Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen sowie Rechte und Pflichten des Kunden im Rahmen der Überlassung von Rauchwarnmeldern sind zum einen in der Leistungsbeschreibung Miete und MietePLUS, zum anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

§ 1 Leistungsumfang

Hinweis zu Anlagen mit Funktechnik - Bei einer Ausstattung der Liegenschaft mit funktfähigen Rauchwarnmeldern (z. T. in Verbindung mit Funk-Fernaulesetechnik) können herstellereitig bedingt, vom Gerät nur Funk-Rohdaten übertragen werden. Dies bedeutet, dass trotz einer sparten- und produzentenübergreifenden Systemdefinition (OMS), welche zur Folge hat, dass die Funkdaten nicht exklusiv von Aquamess empfangen werden können, jedes Gerät selbst nicht mehr als ein Datentelegramm sendet, lediglich mit Zuordnung des jeweiligen RWM-Status zu einer mehrstelligen Geräte-Identifikationsnummer. Eine weitergehende Aufbereitung aller dieser Funk-Rohdaten mit dem Ergebnis einer übersichtlichen Darstellung in Form von Statusberichten ist bei Funk-RWM ausschließlich Bestandteil des Vertrags zur Übermittlung von Statusabfragen mit Jahresferndiagnose, da die Programmierung des dafür erforderlichen Algorithmus eine betriebsinterne Leistung von Aquamess darstellt. Bei erfolgter Kündigung dieses Vertrags entfällt damit nicht nur die einmal jährliche Ferndiagnose durch uns, sondern auch die Übermittlung der Statusabfragen/Statusberichte. Der Kunde kann dann ausschließlich die vom Gerät gesendeten Funk-Rohdaten empfangen.

1. Hauptpflichten Aquamess / Rauchwarnmelder Bauweise A - ohne Ferninspektion

- Soweit nicht anders vereinbart, erbringen wir während der Laufzeit des Vertrags den jährlichen Wartungsservice in Form der Überprüfung gemäß DIN 14676 der von uns gelieferten und montierten Rauchwarnmelder, ggf. auch von Fremdgeräten. Die Wartung wird in Protokollen dokumentiert. Stückzahl und Ort der im Service stehenden Geräte sind sowohl im jeweiligen Einzelvertrag als auch in den Wartungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der Wartung erfolgt in Form von Sammelterminen, die wir im Rahmen von Verbundfahrten innerhalb unserer regulären Arbeitszeiten einplanen. Von uns wird grundsätzlich **zunächst ein Termin** pro Jahr und Nutzeinheit angesetzt. Der genaue Termin für die Vor-Ort-Inspektion wird dem Kunden mindestens 10 Tage vorab in Textform mitgeteilt. Soweit vereinbart ist, dass wir die Nutzer einzeln benachrichtigen, übermitteln wir die Einzelbenachrichtigung an die Adresse der zu wartenden Nutzeinheit. Bei unverschuldeter Verhinderung sind wir berechtigt, einen angekündigten Termin kurzfristig zu verschieben. Soweit Nutzeinheiten im Rahmen des ersten Termins nicht zugänglich sind, setzen wir in der Regel **einen zweiten Sammeltermin** innerhalb von 14 Tagen bis

4 Wochen nach dem ersten fest, für den die Fahrtkostenpauschale für Sammeltermine (gemäß gültiger Preisliste) zusätzlich anfällt. Der Kunde wird mittels Statusbericht nach dem zweiten Sammeltermin über die nicht zugänglichen Nutzeinheiten informiert. Konnte in einer Nutzeinheit kein ordnungs- bzw. DIN-gemäßer Zustand eines oder mehrerer Rauchwarnmelder erfasst werden, so informieren wir hierüber den Kunden ebenfalls (hierzu auch § 2 Ziff. 2). **Unsere in Intervallen zwischen 9 und 15 Monaten zu erbringende Serviceleistung ist immer dann erbracht, wenn für die Überprüfung der Funktionstauglichkeit zwei Termine samt Ankündigung von uns durchgeführt wurden.** Soweit nicht alle Nutzeinheiten vollständig gewartet werden konnten, hat Aquamess dennoch ihre vertragliche Leistungspflicht für den aktuellen Wartungszeitraum erfüllt.

Danach liegt es in der Verantwortlichkeit des Kunden für diese Nutzeinheiten individuelle Sondertermine gegen Einzelvergütung (gemäß gültiger Preisliste) zu vereinbaren, um einen einheitlichen Wartungsstatus für die gesamte Liegenschaft zu erreichen (hierzu auch § 2 Ziff. 1 und § 5).

Ein automatischer bzw. zeitgleicher und kostenloser Austausch nicht ordnungsgemäßer oder fehlender Geräte bzw. die Beseitigung möglicher Störungen erfolgt im Rahmen des Wartungsvertrages **nicht**. Weder die Art der Überlassung (Kauf oder Miete) noch die Erst-, Um- bzw. Austauschmontage der Rauchwarnmelder sind Gegenstand der im Bereich Wartung mittels Einzelvertrag vereinbarten Leistung.

Für **Fremdgeräte**, also Rauchwarnmelder welche nicht von Aquamess bezogen werden/wurden, kann ein Wartungsvertrag ausschließlich nach Vorabprüfung durch uns abgeschlossen werden.

2. Hauptpflichten Aquamess / Rauchwarnmelder Bauweise B - Teil-Ferninspektion

- Soweit nicht anders vereinbart, erbringen wir während der Laufzeit des Vertrags den jährlichen Wartungsservice an Hand der Überprüfung gemäß DIN 14676 der von uns gelieferten und montierten Rauchwarnmelder. Unsere Leistung erbringen wir in Form einer Kontrolle des jährlich erzeugten Statusberichts / **Jahresferndiagnose** samt anschließender Versendung an den Kunden. Der Abruf des Statusberichts erfolgt mittels einer Walk-by-Auslesung. Sofern in der Liegenschaft Funk-Fernaulesetechnik installiert ist, kann grundsätzlich eine Fernauslesung erfolgen, soweit dies ohne Zusatzaufwand möglich ist. Die Walk-by-Auslesung planen wir im Rahmen von Verbundfahrten innerhalb unserer regulären Arbeitszeiten ein, für welche die Fahrtkostenpauschale für Sammeltermine (gemäß gültiger Preisliste) anfällt. **Zusätzlich** erfolgt gem. DIN 14676 eine Vor-Ort-Wartung in einem Intervall zwischen 24 und 30 Monaten. Hierzu wird von uns grundsätzlich **zunächst ein Termin** angesetzt. Die Wartung wird in Protokollen dokumentiert. Stückzahl und Ort der im Service stehenden Geräte sind sowohl im jeweiligen Einzelvertrag als auch in den Wartungsprotokollen festgehalten. Der genaue Servicetermin wird dem Kunden mindestens 10 Tage vorab in Textform mitgeteilt. Soweit vereinbart ist, dass wir die Nutzer einzeln benachrichtigen, übermitteln wir die Einzelbenachrichtigung an die Adresse der zu wartenden Nutzeinheit. Bei unverschuldeter Verhinderung sind wir berechtigt, einen angekündigten Termin kurzfristig zu verschieben. Soweit Nutzeinheiten im Rahmen des ersten Termins nicht zugänglich sind, setzen wir in der Regel einen **zweiten Sammeltermin** innerhalb von 14 Tagen bis 4 Wochen nach dem ersten fest, für den

die Fahrtkostenpauschale für Sammeltermine (gemäß gültiger Preisliste) zusätzlich anfällt. Der Kunde wird mittels Statusbericht nach dem zweiten Sammeltermin über die nicht zugänglichen Nutzeinheiten informiert. Konnte in einer Nutzeinheit kein ordnungs- bzw. DIN-gemäßer Zustand eines oder mehrerer Rauchwarnmelder erfasst werden, so informieren wir hierüber den Kunden ebenfalls (hierzu auch § 2 Ziff. 2).

Unsere in Intervallen zwischen 24 und 30 Monaten zu erbringende Serviceleistung ist immer dann erbracht, wenn für die Überprüfung der Funktionstauglichkeit zwei Termine samt Ankündigung von uns durchgeführt wurden. Soweit nicht alle Nutzeinheiten vollständig gewartet werden konnten, hat Aquamess dennoch ihre vertragliche Leistungspflicht für den aktuellen Wartungszeitraum erfüllt.

Danach liegt es in der Verantwortlichkeit des Kunden für diese Nutzeinheiten individuelle Sondertermine gegen Einzelvergütung (gemäß gültiger Preisliste) zu vereinbaren, um einen einheitlichen Wartungsstatus für die gesamte Liegenschaft zu erreichen (hierzu auch § 2 Ziff. 1 und § 5).

Ein automatischer bzw. zeitgleicher und kostenloser Austausch nicht ordnungsgemäßer oder fehlender Geräte bzw. die Beseitigung möglicher Störungen erfolgt im Rahmen des Wartungsvertrages **nicht**. Weder die Art der Überlassung (Kauf oder Miete) noch die Erst-, Um- bzw. Austauschmontage der Rauchwarnmelder sind Gegenstand der im Bereich Wartung mittels Einzelvertrag vereinbarten Leistung.

Ein automatischer bzw. zeitgleicher und kostenloser Austausch nicht ordnungsgemäßer oder fehlender Geräte bzw. die Beseitigung möglicher Störungen erfolgt im Rahmen des Wartungsvertrages **nicht**. Weder die Art der Überlassung (Kauf oder Miete) noch die Erst-, Um- bzw. Austauschmontage der Rauchwarnmelder sind Gegenstand der im Bereich Wartung mittels Einzelvertrag vereinbarten Leistung.

3. Hauptpflichten Aquamess / Rauchwarnmelder Bauweise C - komplette Ferninspektion

- Soweit nicht anders vereinbart, erbringen wir während der Laufzeit des Vertrags zur Übermittlung von Statusabfragen einmal jährlich unseren Service in Form der Überprüfung gemäß DIN 14676 inkl. Ferndiagnose der von uns gelieferten und montierten Rauchwarnmelder. Ein Teil unserer Leistung besteht in der Übermittlung der Statusabfragen/Statusberichte. Der zweite Teil unsere Leistung besteht darin, dass einmal jährlich eine **Ferndiagnose** durch uns erfolgt, indem wir ein RWM-Protokoll kontrollieren. Der Kunde wird im Anschluss an diese Kontrolle, soweit Mängel vorliegen, von uns über ggf. zu veranlassende Maßnahmen informiert. Ihm wird die **Jahresferndiagnose** zur selben Zeit wie der Aquamess zur Verfügung gestellt und er wird per E-Mail automatisch informiert. Mit Übermittlung und Überprüfung der Jahresferndiagnose ist unsere jährlich zu erbringende Serviceleistung erbracht.

Die Entscheidung, Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Mängel zu treffen, obliegt allein dem Kunden.

Ein automatischer bzw. zeitgleicher und kostenloser Austausch nicht ordnungsgemäßer oder fehlender Geräte bzw. die Beseitigung möglicher Störungen erfolgt im Rahmen des Wartungsvertrages **nicht**. Weder die Art der Überlassung (Kauf oder Miete) noch die Erst-, Um- bzw. Austauschmontage der Rauchwarnmelder sind Gegenstand der im Bereich Wartung mittels Einzelvertrag vereinbarten Leistung.

§ 2 Pflichten des Kunden

1. Hauptpflichten Kunde - Der Kunde ist verpflichtet den vereinbarten Wartungspreis mit Fälligkeit zu entrichten.

Sofern im Rahmen der beiden Sammeltermine Nutzereinheiten unzugänglich verbleiben, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Sondertermine vereinbart werden, um die DIN-gerechte Funktionsbereitschaft der Rauchwarnmelder in der gesamten Liegenschaft sicherzustellen. Falls notwendige Termine seitens des Kunden nicht angefragt werden, trotz entsprechendem Statusbericht durch uns, liegt die NICHT-Überprüfung der betreffenden Rauchwarnmelder ausschließlich in der Verantwortung des Kunden (hierzu auch § 1).

Sofern es durch Änderung der Raumnutzung (insbesondere hinzukommende Schlafräume) oder bauliche Veränderungen erforderlich wird, dass weitere Rauchwarnmelder neu zu montieren oder vorhandene umzumontieren sind, hat der Kunde die Pflicht uns darüber zu informieren, da nur so eine DIN-gerechte Wartung der Rauchwarnmelder sichergestellt ist und die Wartungsprotokolle entsprechend angepasst werden können.

Sofern in der Liegenschaft Melder der Bauweise B oder C verbaut sind, weisen wir darauf hin, dass die DIN 14676 vorgibt, dass alle Ergebnisse der Teil-Ferninspektion bzw. der kompletten Ferninspektion zu erfassen und an die inspektionsverantwortliche Stelle weiterzuleiten sind (hierzu auch § 1). Funktionsrelevante Abweichungen der Eigenschaften (Aspekte der Betrachtung) müssen dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten ohne Verzögerungen zur Kenntnis gebracht werden. Die Dokumentation wird im Online-Portal unseres Kooperationspartners Thermomess Wärmemessdienst AG mit Sitz in Wasserburg am Inn in deren Online-Portal bereit gestellt und ist vom Kunden umgehend herunterzuladen; Kunden werden über die Verfügbarkeit des Downloads per E-Mail automatisch informiert. **Hierzu ist die Anmeldung durch den Kunden für das Thermomess Online-Portal zwingend erforderlich.** Jede Änderung der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse zum Versand der Download-Information ist uns umgehend mitzuteilen. Im Falle erforderlicher Maßnahmen, obliegt es dem Kunden, individuelle Sondertermine zu vereinbaren, um einen einheitlichen Wartungsstatus für die gesamte Liegenschaft zu erreichen (hierzu § 5). **Ohne ausdrückliche Weisung des Kunden in Textform, ergreifen wir keinerlei Maßnahmen.** Soweit die Fehlermeldung im Zusammenhang mit einem bestehenden Gerätemietvertrag oder Gewährleistungsanspruch steht, stimmen wir mit dem Kunden einen Termin zur Beseitigung eventueller Mängel ab. Andernfalls werden entsprechende Individualtermine (gemäß gültiger Preisliste) von uns fakturiert, wobei die Fahrtkostenpauschale für Zusatzleistungen (gemäß gültiger Preisliste) in jedem Fall anfällt.

2. Funktionsstörung der Geräte - Der Kunde ist verpflichtet erkennbare Funktionsstörungen (z. B. Fehlalarme, Fehlsignal, Öffnung des Gerätes) sowie Beschädigungen der Geräte, welche Funktionsstörungen auslösen (können), Aquamess unverzüglich in Textform anzuzeigen bzw. diese Pflicht an die jeweiligen Nutzer weiterzugeben.

3. Benachrichtigung durch den Kunden bzgl. einer Vor-Ort-Inspektion - Bei vereinbarter Benachrichtigung der einzelnen Nutzer hinsichtlich des Wartungstermins durch den Kunden, ist dieser verpflichtet einen entsprechenden Aushang bzw. entsprechende Informationen den Nutzern mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zukommen zu lassen.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

Alle Leistungen im Bereich Rauchwarnmelderwartung / Jahresferndiagnose werden dem Kunden nach erbrachter Ausführung in Rechnung gestellt. Grundlage für diese Rechnungen sind unsere jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise für Rauchwarnmelder – zu entnehmen der Preisliste Abrechnungsdienst, soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart. Müssen Leistungen nachberechnet werden, oder fällt ein Mehraufwand aufgrund kundenseitig zu vertretender Bedingungen/Umfstände an, dann erfolgt dies auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt dieser Leistungserbringung gültigen Preislisten. Wird unsere Dienstleistung aus Gründen verzögert, verhindert oder vorzeitig beendet, welche nicht von uns zu vertreten sind, hat dies keinen Einfluss auf unseren vertraglichen Vergütungsanspruch.

§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Beginn - Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des verbindlichen Vertragsangebots (Antwort auf Angebot) durch uns entsprechend mit der Auftragsbestätigung. Das Vertragsverhältnis (in Form einer Vor-Ort-Inspektion, Teil-Ferninspektion oder kompletten Ferninspektion) beginnt mit dem im Vertrag aufgeführten Datum, spätestens jedoch zum Zeitpunkt, an welchem durch uns in dem im Vertrag genannten Anwesen die Wartung / Jahresferndiagnose der Rauchwarnmelder erfolgt bzw. beginnt.

2. Vertragsgrundlaufzeit - Soweit einzelvertraglich oder aufgrund einer Rahmen- oder Sondervereinbarung nicht individuell und ausdrücklich anders vereinbart, umfasst die Grundlaufzeit des Vertrags über Wartung / Jahresferndiagnose RWM zwei Jahre.

3. Verlängerungslaufzeit bzw. Vertragsbeendigung - Nach der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils von Jahr zu Jahr stillschweigend, sofern nicht eine Partei spätestens drei Monate vor Ende des letzten vereinbarten Wartungszeitraums in Textform erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Für die Fristwahrung ist das Ende der Vertragslaufzeit und nicht das Datum des Vertragsschlusses maßgebend, sowie bei Erklärungen des Kunden der Zugang bei uns. **Ohne fristgerechte Kündigung erfolgt stillschweigend eine entsprechende Vertragsverlängerung**, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung - Auf Verlangen des Kunden kann der Vertrag vorzeitig beendet werden, jedoch entfällt dadurch unser Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Wartungspreises über die verbleibende Grundlauf- bzw. Verlängerungslaufzeit grundsätzlich nicht, soweit kein zur Kündigung berechtigender Grund besteht. **Die Veräußerung der Liegenschaft stellt keinen entsprechenden Grund dar.** Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 5 Haftung / Haftungsgrenzen / Ausschluss weiterer Ersatzansprüche und Gewährleistung

Soweit im Rahmen der beiden Sammeltermine bei Rauchwarnmeldern der Bauweise A und B Nutzereinheiten nicht zugänglich waren und anschließend keine Sondertermine zustande kamen, **entfällt unsere Haftung** bezüglich möglicher Folgen welche sich hieraus ergeben, es sei denn wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich diese Folgen verursacht. Dies gilt ebenso für jede zu späte Beauftragung durch den Kunden, infolge dieser gesetzliche Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Soweit Falsch-, Fehl- und Täuschungsalarme (und Vergleichbares) auftreten und uns kein Verschulden daran nachzuweisen ist, treten wir für entsprechende Folgeschäden und damit Schadensersatz- sowie Regressansprüche nicht ein (z. B. die Kosten des Einsatzes der Feuerwehr).

Grundsätzlich wird bezüglich der Haftung durch die Aquamess GmbH auf unsere im Rahmen der AGB vereinbarten Vertragsbedingungen verwiesen. Im speziellen ist unsere Haftung auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung, eine Gewährleistung für die im Service stehenden Geräte oder eine Garantie ist im Wartungsvertrag / Vertrag über Jahresferndiagnose nicht enthalten.

Abschließender Hinweis:

Rauchwarnmelder tragen ausschließlich dazu bei, Rauchentwicklung bzw. Brände frühzeitig zu bemerken. Sie verhindern und löschen kein Feuer wie z. B. Sprinkleranlagen und benachrichtigen nicht die Feuerwehr wie z. B. Brandmeldeanlagen. Der Wartungsvertrag über Rauchwarnmelder ersetzt nicht eine entsprechende Versicherung und bei Bränden bzw. Rauchentwicklung sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Feuerwehr zu benachrichtigen.





Informationen über weitere Produkte und ausführliche Beschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.aquames.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch weitere Unterlagen zu.

Aquames GmbH

Gewerbering 32, 14656 Brieselang

Tel:	033234 / 77130
Fax:	033234 / 77150
E-Mail:	info@aquames.de
Gerichtsstand:	Amtsgericht Potsdam HRB 3328
USt.-IdNr.	DE138625540
Geschäftsführer	Arne Fahlberg, Ralph Chlosta

Aquames GmbH als Unternehmen nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
www.verbraucher-schlichter.de